

51 000 **Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf**

Mitteilungsblatt

Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 01.04.1994)	10 - 30.03.1994
1. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 22.03.1996)	10 – 21.03.1996
2. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 06.12.1996)	41 – 05.12.1996
3. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 05.11.1999)	41 – 04.11.1999
4. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 29.10.2004)	39 – 28.10.2004
5. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 24.12.2004)	48 – 23.12.2004
6. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 01.08.2008)	24 – 31.07.2008
7. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 13.05.2010)	18 – 12.05.2010
8. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 22.10.2010)	35 – 21.10.2010
9. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 16.12.2011)	32 – 15.12.2011
10. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 14.05.2020 und 01.08.2020 bzgl. § 7 Abs. 2)	22 – 13.05.2020
11. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994 (Inkrafttreten: 13.05.2021)	17 – 12.05.2021

Satzung für das Jugendamt der Stadt Alsdorf vom 28.03.1994

Der Rat der Stadt Alsdorf hat am 15.03.1994 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV NW S. 664/SGV NW 210) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV BW - S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 241/SGV 2023) folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Alsdorf zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 - Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach Abs. 3 an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem 1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung NW (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
 - b) die Leiterin/ der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Aachen bestellt wird,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln bestellt wird,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
 - g) je eine Vertretung der Kath. Kirche und der Ev. Kirche; sie werden von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt,

- h) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der/dem Städteregionsrätin/Städteregionsrat Aachen bestellt wird,
- i) der/die Sprecher/in der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 KJHG/SGB VIII,
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates,
- k) ein Vertreter der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie, Bezirksleitung Alsdorf,
- l) eine Vertreterin/ein Vertreter der ARGE,
- m) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 - Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen je ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Jugendamtes teil, der/die in den Aufgabenbereichen Soziale Dienste und Offene Jugendarbeit praktisch tätig ist.

§ 6 - Vorsitz

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat der Stadt Alsdorf angehören.

§ 7 - Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

- b) die Festsetzung der Leistungen oder Hilfe zur Erziehung, soweit sie nicht durch Landesrecht geregelt ist.

2. Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,
- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
- c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
- d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 79 und 80 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- e) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen gem. § 52 KiBiz,
- f) die Gewährung von Zuschüssen nach § 36 Abs. 3 KiBiz und die Vergabe der Landeszuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gem. § 45 KiBiz,
- g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8 - Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 - Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.